

ZA 16 13730

BStU
000001

Vereinbarung

Über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium
für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen
Republik und dem Komitee für Staatssicherheit beim
Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjet-
republiken .

BSU
000002

Das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (MfS der DDR) und das Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (KfS der UdSSR) stellen fest, daß sich ihre langjährige Zusammenarbeit, die entsprechend den Beschlüssen der Zentralkomitees der KPdSU und der SED erfolgt, in den letzten Jahren wesentlich gefestigt sowie eine weitere allseitige Entwicklung erfahren hat und einen wichtigen Faktor bei der Lösung der Aufgaben zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der UdSSR, der DDR und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie für die Festigung und Erhaltung des Friedens auf dem europäischen Kontinent bildet.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die enge Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der brüderlich verbundenen Sicherheitsorgane der UdSSR und der DDR ihre Möglichkeiten erweitern, die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Aufdeckung und Unterbindung der feindlichen Pläne des Gegners erhöhen und einen noch zweckmäßigeren Einsatz der vorhandenen Kräfte und Mittel im Kampf gegen die subversive Tätigkeit der Geheimdienste und Zentren der ideologischen Diversion der imperialistischen Staaten gestatten, haben das MfS der DDR und das KfS der UdSSR, geleitet von dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit weiter zu festigen und zu entwickeln, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand beschlossen, folgende Vereinbarung abzuschließen:

BStU
000003

Artikel I

Beide Seiten verpflichten sich zum gegenseitigen Austausch

- von politischen, militärischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufklärungsinformationen über den Gegner sowie von Mustern seiner neuesten Technik, die von den Sicherheitsorganen beider Staaten beschafft werden;
- von operativen Materialien und Informationen über die Arbeitsformen und -methoden der Aufklärungs- und Abwehrdienste des Gegners und der Organe der ideologischen Diversion sowie über die von ihnen geplanten und durchgeführten subversiven Aktionen, über die Tätigkeit der zionistischen Zentralen, reaktionären Emigranten- und anderen Organisationen, die eine feindliche Tätigkeit gegen die UdSSR, die DDR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft betreiben, über die Kader und die Agenturen dieser Dienste, Organe, Zentralen und Organisationen sowie über die operative Lage in den von beiden Seiten aufzuklärenden Ländern;
- von Erfahrungen in der Bekämpfung der feindlichen Tätigkeit der Aufklärungs- und Abwehrdienste des Gegners, der ideologischen Diversion und der subversiven Aktionen antisozialistischer, nationalistischer, zionistischer, revisionistischer und anderer feindlicher Elemente, die von den imperialistischen Geheimdiensten ausgenutzt werden;

- von Informationen über Machenschaften und Provokationen feindlicher Geheimdienste gegen Bürger der UdSSR und der DDR, von Angaben und Materialien aus Untersuchungsvorgängen gegen entlarvte Spione, die gegen die UdSSR bzw. die DDR eingesetzt waren oder Verbindungen auf deren Territorien hatten, sowie von Informationen über verdächtige Kontakte von Bürgern der UdSSR und der DDR zu Vertretern und Bürgern kapitalistischer Staaten;

- von wissenschaftlichen und soziologischen Ausarbeitungen und Lehrmaterialien auf dem Gebiet der operativen Tätigkeit zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit sowie von Mustern operativer Technik und den dazugehörigen Unterlagen, die von einer der Seiten oder gemeinsam entwickelt bzw. entsprechend dem bestehenden Abkommen über die operativ-technische Zusammenarbeit aus dem Lager des Gegners beschafft wurden;

- ² - von Informationen über die wichtigsten Orientierungen der Leitung des MfS der DDR und des KfS der UdSSR für die Tätigkeit ihrer Organe, die von beiderseitigem Interesse sind.

Artikel II

Beide Seiten werden ihre Anstrengungen koordinieren und sich gegenseitig unterstützen

- bei der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen zum inoffiziellen Eindringen in wichtige Objekte des Gegners, in erster Linie der USA, der BRD und der NATO, in der Arbeit gegen die chinesischen Spalter sowie bei der Beschaffung von Aufklärungsinformationen und bei der Durchführung von aktiven Maßnahmen zur Entlarvung und Verteilung der aggressiven Absichten des Gegners, wobei zu berücksichtigen ist, daß die dringlichste Aufgabe der Aufklärungsmaßnahmen darin besteht, eine unmittelbare Vorbereitung des Gegners auf einen militärischen Angriff gegen die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft rechtzeitig aufzudecken und die mögliche Anwendung neuer Waffenarten durch den Gegner zu erkennen;
- in der Abwehrarbeit zum Eindringen in Geheimdienste, Zentren der ideologischen Diversion des Gegners, Emigranten- und andere feindliche Organisationen bei der Enthüllung, Bearbeitung und Unterbindung ihrer Wühltätigkeit gegen die UdSSR und die DDR sowie bei der Durchführung spezieller Maßnahmen des Kampfes gegen die Geheimdienste des Gegners;
- bei der abwehrmäßigen Sicherung volkswirtschaftlicher Objekte sowie von Maßnahmen im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration;

- bei der Fahndung nach Personen, die Staatsverbrechen begangen haben, und bei der Überprüfung von Personen, die im Verdacht der Ausübung einer feindlichen Tätigkeit stehen oder in operativer Hinsicht interessant sind,
- bei der Ausarbeitung und Realisierung von Maßnahmen zum Schutze von Geheimnissen, die die politische, militärische, ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der DDR betreffen,
- bei der abwehrmäßigen Sicherung des internationalen Touristenverkehrs,
- bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung terroristischer Anschläge und anderer feindlicher Handlungen des Gegners gegen alle Arten von Verkehrsmitteln,
- bei der Entwicklung von Mustern operativer Technik in Übereinstimmung mit dem laufenden Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

Im Interesse eines effektiveren Einsatzes der Kräfte und operativen Mittel werden die abgestimmten Maßnahmen zu den genannten Linien und Objekten je nach Zweckmäßigkeit von beiden Seiten gemeinsam oder selbständig durchgeführt.

Artikel III

Beide Seiten arbeiten zusammen und leisten sich gegenseitig operative Hilfe und Unterstützung

- auf dem Gebiet des Regierungsschutzes;
- bei der Gewährleistung des zuverlässigen Betriebes der Funk-, Fernschreib- und Fernsprechverbindung zwischen beiden Seiten sowie auf der Grundlage des entsprechenden Regierungsabkommens und der Arbeitsdokumente bei der Gewährleistung des zuverlässigen Betriebes der geheimen Regierungsfernschreib- und -fernsprechverbindung;
- auf dem Gebiet des Chiffrierwesens;
- in Fragen der materiell-technischen Sicherstellung;

Artikel IV

Beide Seiten leisten sich entsprechend der festgelegten Verfahrensweise auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. November 1957, in Strafsachen, für deren Bearbeitung die Untersuchungsorgane für Staatssicherheit zuständig sind, gegenseitig Unterstützung.

Artikel V

Beide Seiten werden in den Fragen der Gewährung von Hilfe für die nationalen Sicherheitsorgane befreundeter Entwicklungsländer eng zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen koordinieren.

Artikel VI

Beide Seiten tauschen entsprechend der operativen Notwendigkeit Auskünfte und Angaben aus den Archiven und Karteien des MfS der DDR und des KfS der UdSSR aus.

4
Artikel VII

Beide Seiten erachten es für notwendig, die Zusammenarbeit zu festigen und ihre Tätigkeit zur rechtzeitigen Aufdeckung und Vereitelung der feindlichen Pläne und Aktionen imperialistischer Staaten vom Territorium der BRD und Westberlins zu aktivieren, ausgehend von der Tatsache, daß diese Territorien für die subversive Tätigkeit gegen die UdSSR, die DDR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft ausgenutzt werden.

Zur Lösung dieser Aufgaben haben beide Seiten vereinbart, daß in der DDR eine Vertretung des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beim Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Vertretung des KfS beim MfS der DDR) in Berlin und in den Bezirken tätig sein wird, deren Stationierung und zahlenmäßige Stärke entsprechend der operativen Notwendigkeit festgelegt wird.

Die Vertretung des KfS beim MfS der DDR kann im Rahmen der bestehenden Praxis und nach entsprechender Übereinkunft mit der Leitung des MfS der DDR Bürger der DDR in den Fällen zur geheimen Mitarbeit heranziehen, wenn es im Interesse der staatlichen Sicherheit der UdSSR und der DDR zu Aufklärungs- und Abwehrzwecken im Kampf gegen die Geheimdienste des Gegners erforderlich ist.

Das MfS der DDR erweist der Vertretung des KfS beim MfS der DDR operative Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit, wobei sie die operative Tätigkeit vom Territorium der DDR aus berücksichtigt und bei gegebener Notwendigkeit über ihre Möglichkeiten die Konspiration der DDR-Bürger sichert, die zur Durchführung von besonderen Maßnahmen herangezogen werden.

Artikel VIII

Zur Absicherung der auf dem Territorium der DDR befindlichen sowjetischen Militäreinheiten, Institutionen und Bürger wird das MfS der DDR der Vertretung des KfS beim MfS der DDR die notwendige Hilfe erweisen, operative Informationen austauschen und gemeinsame operative Maßnahmen durchführen, die auf den Schutz der Militäreinheiten der Sowjetarmee in der DDR sowie der sowjetischen Einrichtungen, Bürger und deren Familienmitglieder vor feindlichen Aktionen des Gegners und seiner Agenturen gerichtet sind.

Beide Seiten werden bei der Absicherung von Maßnahmen, die vom Oberkommando der Vereinigten Streitkräfte des Warschauer Vertrages durchgeführt werden, zusammenarbeiten und die vorhandenen operativen Möglichkeiten dafür ausnutzen.

Artikel IX

Bei der Vertretung des KfS beim MfS der DDR besteht ein Sonderregiment für die Bewachung von Sondertransporten und den Wachdienst.

Artikel X

Zur Lösung von Aufgaben zur abwehrmäßigen Sicherung der auf dem Territorium der UdSSR befindlichen Bürger der DDR sowie zur Durchführung entsprechender konkreter Maßnahmen haben beide Seiten vereinbart, daß in der UdSSR eine Operativgruppe des MfS der DDR beim KfS der UdSSR tätig sein wird, deren Stationierung und zahlenmäßige Stärke entsprechend der operativen Notwendigkeit festgelegt wird.

Das KfS der UdSSR leistet der Operativgruppe des MfS zur Lösung ihrer Aufgaben operative Hilfe und Unterstützung.

Artikel XI

Das KfS der UdSSR trägt die Kosten für den Unterhalt der Mitarbeiter seiner Vertretung, das MfS der DDR trägt die Kosten für den Unterhalt der Mitarbeiter seiner Operativgruppe.

Das MfS der DDR stellt den Mitarbeitern der Vertretung des KfS beim MfS der DDR und das KfS der UdSSR stellt den Mitarbeitern der Operativgruppe des MfS der DDR Diensträume und

Dienstfahrzeuge, Wohnungen, kommunale Dienstleistungen und medizinische Betreuung.

Die Kosten für den Aufenthalt der Delegationen, die in Übereinstimmung mit dem abgestimmten Plan für dienstliche Treffen oder auf Einladung zu den genannten Zwecken entsandt werden, werden von der gastgebenden Seite getragen.

Die Delegation von Spezialisten zur Gewährung technischer Hilfe wird über die zuständigen Organe zu den Bedingungen der geltenden zwischenstaatlichen Abkommen erfolgen.

Artikel XII

Im Interesse der Festigung und Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern beider Seiten sowie zur effektiven Nutzung aller Möglichkeiten der Erholung und Heilung führen beide Seiten auf Grund jährlicher Abstimmung den Austausch von Urlaubern und Patienten durch.

Artikel XIII

Zur Gewährleistung der Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen werden das MfS der DDR und das KfS der UdSSR

- gemeinsame allgemeine Perspektivpläne der Zusammenarbeit und für einzelne Linien erarbeiten;

- regelmäßige Kontakte unterhalten, sich gegenseitig konsultieren und auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne Arbeitstreffen und wenn erforderlich, auch außerplanmäßige Treffen auf verschiedenen Ebenen zur Erörterung und Abstimmung der Richtungen und Aufgaben der Aufklärungs- und Abwehrarbeit sowie konkreter Fragen und Maßnahmen durchführen.

Artikel XIV

Fragen der Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten, die grundsätzlichen Charakter tragen, unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch den Minister für Staatssicherheit der DDR und den Vorsitzenden des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR.

Die Koordinierung der laufenden Zusammenarbeit, die Lösung operativer Fragen und die Gewährleistung der Verbindung zwischen beiden Seiten erfolgt über die Vertretung des KfS beim MfS der DDR.

Artikel XV

Beide Seiten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung der übergebenen Informationen, Dokumente und Angaben, wobei der Grad der Geheimhaltung von der übergebenden Seite festgelegt wird.

Die auf gegenseitiger Grundlage erlangten geheimen Materialien, Informationen, Muster operativer Technik bzw. Kenntnisse über sie dürfen ohne Zustimmung der Seite, von der sie erhalten wurden, nicht an Dienste anderer befreundeter Staaten weitergegeben werden.

Artikel XVI

Beide Seiten können im Rahmen der Entwicklung einzelner Fragen der Zusammenarbeit, die in dieser Vereinbarung enthalten sind, Zusatzprotokolle unterzeichnen, die einzelne Aspekte der Zusammenarbeit konkretisieren und präzisieren.

Artikel XVII

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

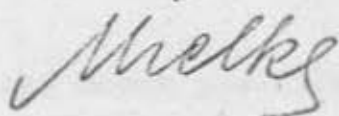
BStU
000014

- 13 -

Artikel XVIII

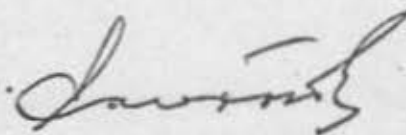
Die Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Minister für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik



MIELKE

Vorsitzender des Komitees
für Staatssicherheit beim
Ministerrat der UdSSR



ANDROPOW

6. Dezember 1973

6. Dezember 1973

Zum "Protokoll über die Regelung des Zusammenwirkens zwischen dem
Ministerium für Staatssicherheit der DDR und der Vertretung
des KfS beim Ministerrat der UdSSR beim MfS der DDR"

- Mit dem Abschluß des Protokolls wird eine Aufgabe, die aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem MfS der DDR und dem KfS beim Ministerrat der UdSSR resultiert, realisiert.
- Mit dem Protokoll erhält das enge Zusammenwirken zwischen dem MfS und der Vertretung des KfS eine solide (rechtliche) Grundlage. Es formuliert konkret die von beiden Seiten im Rahmen des Zusammenwirkens zu lösenden Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Stellung und die Aufgaben der Verbindungsoffiziere der Vertretung zu den Diensteinheiten des MfS, auf deren Grundlage es nunmehr möglich sein wird, im Interesse der weiteren Qualifizierung des Zusammenwirkens die entsprechenden internen Weisungen und Festlegungen für das MfS und für die Vertretung des KfS zu erlassen.
- Von besonderer Bedeutung sind die in Artikel VIII des Protokolls enthaltenen Festlegungen bezüglich der gegenseitigen Verpflichtung zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung im Prozeß des Zusammenwirkens zwischen dem MfS und dem KfS, insbesondere zu Personen, die zur geheimen Zusammenarbeit herangezogen werden.

Die strikte Durchsetzung dieser sowie der in Artikel VI des Protokolls enthaltenen Festlegungen über die Verfahrensweise bei der Heranziehung von Personen zur geheimen Zusammenarbeit wird zur weiteren Erhöhung der Konspiration sowie der Effektivität der Zusammenarbeit insgesamt, insbesondere in der Arbeit am Feind, beitragen.

- Als nächste Etappe sollte gemäß Artikel IX des Protokolls die Erarbeitung und Unterzeichnung eines entsprechenden Dokumentes über die materiell-technische Sicherstellung der Vertretung des KfS beim MfS der DDR in Angriff genommen werden.

